

Inhalt

• Wissenswertes	2
Zeitvorteil für Auftraggeber bei präqualifizierten Bietern	2
Neue Version des STLB-Bau	2
Statistik zu Nachprüfungsverfahren 2022 veröffentlicht	3
Änderung § 3 Abs. 7 VgV / Auftragswertermittlung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	3
• Recht	5
Form der Angebote bestimmt der Auftraggeber	5
Präqualifikation erleichtert Nachweis und Prüfung der Eignung	5
• In eigener Sache	7
Mitarbeiter/-in IT-Support (d/m/w) gesucht	7
• Veranstaltungen	7
03. August und 07. September 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	7
06. September 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung	8
13. September 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren	8
20. September 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?	9
28. September 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	9
05. Oktober 2023: Effektive Vorbereitung eines Verfahrens und Erstellung der Vergabeunterlagen	10
Impressum	11



Wissenswertes

Zeitvorteil für Auftraggeber bei präqualifizierten Bietern

Mit der vorgelagerten Prüfung der Eignungsnachweise durch eine unabhängige Präqualifizierungsstelle ersparen sich Auftraggeber die Einzelprüfung im konkreten Vergabeverfahren.

Die PQ-Stelle hat die Eignungsnachweise nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen geprüft und diese in einem amtlichen Verzeichnis bzw. einer PQ-Datenbank hinterlegt, z. B. im Hessischen Präqualifikationsverzeichnis (HPQR) oder im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer-/Dienstleistungen der IHKs (AVPQ). Bei einer Ausschreibung legen die präqualifizierten Bieter statt vieler Einzelnachweise eine PQ-Urkunde vor, die die am häufigsten verlangten Nachweise abdeckt und ein Jahr gültig ist. Das vereinfacht das Vergabeverfahren für die Auftraggeber sehr. Denn es besteht eine Eignungsvermutung und eine detaillierte Prüfung ist an dieser Stelle nicht mehr nötig. Auftraggeber können Vergabeverfahren schneller und einfacher durchführen, da sie von einer grundsätzlichen Eignung ausgehen können.

Darüber hinaus können Auftraggeber mithilfe der PQ-Datenbanken geeignete Bieter ausfindig machen, die sie bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben zur Angebotsabgabe auffordern möchten. „Der Faktor Zeit spielt bei öffentlichen Beschaffungen immer eine große Rolle“, berichtet Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen. „Vergabestellen greifen dann gern auf präqualifizierte Bieter zurück, die ihre Eignung bereits nachgewiesen haben“, weiß sie aus ihrer täglichen Rechtsberatung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 / 974588-19

Neue Version des STLB-Bau

Die Musterformulare STLB-Bau wurden überarbeitet und aktualisiert und stehen den Anwendern als Version 2023-04 zur Verfügung. Die in der Übersicht aufgeführten Leistungsbereiche des STLB-Bau werden hiermit in der Version 2023-04 eingeführt. Unter anderem wurde in das STLB-Bau 2023-04 ein Verweis auf die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ aufgenommen.

Mit Inkrafttreten der Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) zum 01.08.2023 wird auch die Ersatzbaustoffverordnung rechtsverbindlich. Ab der nächsten Version von STLB-Bau sollen diesbezüglich weitere Auswahlkriterien folgen.

Die Neuerungen finden Sie unter www.gaebe.de/de/service/was-ist-neu

sowie www.gaebe.de/de/service/downloads

[Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen \(GAEB\) – STLB-Bau, Version 2023-04](#)

[Übersicht STLB-Bau, April 2023](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0

Statistik zu Nachprüfungsverfahren 2022 veröffentlicht

2022 ist die Anzahl der Nachprüfungsanträge und Beschwerdeverfahren im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Insgesamt wurden 702 Anträge auf Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern des Bundes und der Länder gestellt, das sind 163 weniger als 2021.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) hat erfasst, dass im Berichtszeitraum 2022 731 Verfahren beendet wurden, deutlich mehr als eingegangen sind (702). In 175 Fällen fiel die Sachentscheidung zugunsten der öffentlichen Auftraggeber aus, in Fällen zugunsten der Auftragnehmer. 241 Verfahren endeten mit einer Rücknahme.

Die Statistik über Vergabenachprüfungsverfahren für 2022 BMWK finden Sie hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vkbi-2022.html>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 / 974588-19

Änderung § 3 Abs. 7 VgV / Auftragswertermittlung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Der Bundesrat hat im Juni 2023 beschlossen, der „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen“ zuzustimmen. Hinsichtlich der beabsichtigten Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Ländern klarstellende Erläuterungen zu künftigen rechtssicheren Berechnungen des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen. So sollen die Auswirkungen und Rechtsunsicherheiten der geplanten Aufhebung eingegrenzt werden (§ 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)).

Aufgrund eines anstehenden Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland bestand schon seit einem längeren Zeitraum Handlungsbedarf. Der EuGH hat bereits mit seiner "Autal-Hallen-Entscheidung" (EuGH v. 15.03.2012 -C-574/10), die nach dem Recht vor der Vergaberechts-Reform 2016 erging, deutlich gemacht, dass § 3 Abs. 7 VgV der EU-richtlinienkonformen Auslegung zugänglich ist.

Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU bestimmt: „Kann ... die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.“ Auch für Planungsleistungen gilt also ein funktionaler Auftragsbegriff. Eine pauschale Addition ist dabei nicht immer erforderlich. Doch auch keine Interpretation der Regelung der HOAI, welche als Kostenordnung ausschließlich der Vergütung für Architekten- und Ingenieurleistungen dient.

Spätestens seit der Vergaberechts-Reform 2016 hat auch der Bund unter Hinweis auf die Begründung zu § 3 Abs. 7 VgV die Auffassung vertreten, dass die Vorgabe EU-rechtskonform anzuwenden ist. Es kommt in jedem Einzelfall auf die technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und die innere Kohärenz des zu planenden Objektes an.

Ein Bauauftrag umfasst immer alle Gewerke, die zur Fertigstellung des vom Auftraggeber gewünschten Bauwerks notwendig sind. Dieser Bauauftrag wird in der Regel in Fachlose aufgeteilt (z. B.: Rohbau, Heizung, Elektroinstallation). Was für den Bau gilt, gilt auch für die Planung. Ein Planungsauftrag umfasst somit alle Planungsleistungen, die notwendig sind, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

In Hessen ist die Auftragswertermittlung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) im Unterschwellenbereich schon länger deutlich geregelt und überwiegend in der Praxis etabliert:

Mit dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG 2015) wurden Planungsleistungen unter die Dienstleistungen subsumiert. Danach war bei einem kalkulierten Auftragswert der Planungsleistung von 50.000 EUR netto und größer ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchzuführen. Die Durchführung eines IBVs bewirkte die Veröffentlichung auf der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD; Pflichtbekanntmachungsplattform in

Sonderausgabe August 2023

Hessen) und wurde dadurch den vergaberechtlichen Grundprinzipien der „Transparenz“ sowie des „Wettbewerbs“ gerecht.

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG 2021) im September 2021 ist die UVgO in Hessen zur Anwendung gebracht worden, welches das IBV durch den Teilnahmewettbewerb ersetzt. Für die Vergabe von „freiberuflichen Leistungen“ wird nunmehr auf die Anwendung des § 50 UVgO verwiesen. Hiernach ist ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen, wenn es nach Einzelfallprüfung möglich ist.

Wie das Verfahren ausgestaltet ist, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber – sofern die Grundprinzipien des Vergaberechts – Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung – dabei eingehalten werden. Dies gilt bis zum aktuellen EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen. Nach wie vor ist gegebenenfalls das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Den Beschluss des Bundesrates finden Sie hier: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/203-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/203-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0



Recht

Form der Angebote bestimmt der Auftraggeber

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Beseitigung von Ölverunreinigungen in einem EU-weiten Verfahren. Das Angebot soll ein bepreistes Leistungsverzeichnis sowohl im Format GAEB als auch PDF enthalten. Für das Fehlen der Datei als PDF wird in den Vergabeunterlagen zwingend der Ausschluss angedroht und eine Nachforderung ausgeschlossen. Den Bieter wird ein Benutzerhandbuch für die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellt. Bieter B übermittelt, nach mehreren vergeblichen Versuchen, sein Angebot mit dem bepreisten LV als GAEB-Datei, nicht jedoch als PDF. Der Auftraggeber schließt das Angebot des B aus, weil es nicht die geforderten Unterlagen enthält. Das von B angestrebte Nachprüfungsverfahren blieb erfolglos.

Beschluss:

Das OLG Düsseldorf weist die sofortige Beschwerde des B als unbegründet zurück. Das Angebot des Bieters enthält nicht die geforderten Unterlagen. Die PDF-Datei darf auch nicht nachgefordert werden, denn der Auftraggeber hat in den Vergabeunterlagen ausdrücklich den Ausschluss als Sanktion für das Fehlen der PDF-Datei angekündigt. Zwar kann es unverhältnismäßig sein, ein Angebot nur wegen des Fehlens einer PDF-Datei auszuschließen, wenn doch eine inhaltsgleiche GAEB-Datei vorliegt. Dies kann hier aber offenbleiben, denn der Bieter hat den ausdrücklich in den Vergabeunterlagen angedrohten Ausschluss nicht während der laufenden Angebotsfrist gerügt. Mögliche Einwände sind daher verspätet vorgetragen. Das Fehlen der PDF-Datei beruht auch nicht auf einem Fehler in der Sphäre des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat hier mit dem zur Verfügung gestellten Benutzerhandbuch Informationen zum richtigen Vorgehen bei der Übermittlung des Angebots bereitgestellt. Ob diese Informationen ausreichen, konnte hier offenbleiben, da das Angebot des B auch teilweise verspätet einging - und das Übermittlungsrisiko durch den Bieter zu tragen ist.

Praxistipp:

Der Auftraggeber bestimmt, in welchen Dateiformaten Angebote einzureichen sind. Hält der Bieter die Forderung von Unterlagen in mehr als einem Datei-Format (z. B. PDF und GAEB) für unverhältnismäßig, muss er dies rechtzeitig gegenüber dem AG rügen. Auch trägt der Bieter grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs seines Angebots in der vom Auftraggeber geforderten Form. Ausnahmefall davon wäre es, wenn der ordnungsgemäße Eingang des Angebots durch Umstände vereitelt würde, die in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen. Zur Risikosphäre des Auftraggebers wiederum gehört auch eine ordnungsgemäße Information der Bieter über die Vorgehensweise bei der Einreichung seines Angebots.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.08.2022, Az.: Verg 54/21

Präqualifikation erleichtert Nachweis und Prüfung der Eignung

Sachverhalt:

Der AG schrieb Gebäudeinnenreinigung für eine Universität aus. Bieter B gab ein Angebot ab, bei dem er hinsichtlich seiner Eignung auf eine Präqualifizierung im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) abstellte. Darüber hinaus legte er noch eine Referenzliste bei. Der AG schloss das Angebot des B mit der Begründung aus, die vorgelegten Referenznachweise in der Liste entsprächen nicht der geforderten Form. Bei den geforderten Angaben zu den Referenzen fehlten die Auftragswerte. B rügte seinen Ausschluss mit der Begründung, er habe seine Eignung im Wege der Präqualifizierung nachgewiesen. Aus dem Präqualifizierungszertifikat ergebe sich eindeutig, dass für die in Rede stehenden Leistungsbereiche Referenzen hinterlegt seien. Diese beinhalteten alle geforderten Angaben einschließlich ihrer Auftragswerte. Der AG hilft der Rüge nicht ab. Einzelne Referenzen seien im AVPQ nur schwer mit der nachgefragten Leistung vergleichbar. B wehrt sich vor der zuständigen Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg: Ein AG hat Bescheinigungen über die Teilnahme an ordnungsgemäßen Präqualifizierungssystemen als Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen zu akzeptieren. Auch waren die Referenzen vergleichbar. Denn nach allgemeinen Bewertungsmaßstäben ist eine Referenzleistung vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung, wenn sie dieser so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung ermöglicht.

Praxistipp:

Die Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis erleichtert Unternehmen die Führung ihrer grundsätzlichen Eignung. Öffentliche Auftraggeber haben die Vorlage einer Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis zu akzeptieren. Bieter sind im Einzelfall aber immer verpflichtet, zu prüfen, ob sich die durch den AG geforderten Erklärungen und Nachweise mit den auf der PQ-Datenbank abgelegten decken. Dies bezieht sich auch auf vergleichbare Referenzen. Der öffentliche Auftraggeber muss im Rahmen der Eignungsprüfung nicht nur die Möglichkeit haben, die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise auf Vergleichbarkeit mit den von ihm geforderten Eignungsnachweisen prüfen zu können, sondern ist hierzu auch verpflichtet. Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gelten die inhaltlichen Anforderungen an die Eignungsnachweise für alle Bieter, gleichgültig, ob diese präqualifiziert sind oder nicht. Reichen die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenzen nicht aus, darf der Auftraggeber weitere als die über das Präqualifikationsverzeichnis vorgelegten, aber inhaltlich unzureichenden Referenzen, nicht nachfordern.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2019 - 1 VK LSA 30/18

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

In eigener Sache

Mitarbeiter/-in IT-Support (d/m/w) gesucht

Die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. sucht zur Erweiterung ihrer IT-Abteilung Verstärkung für die weitgehend softwareunterstützten Leistungen, die von Unternehmen und der öffentlichen Hand benötigt werden. Wir erbringen Support-Dienstleistungen für die Anwender unserer Datenbanken und entwickeln auch selbst Software. Träger der ABSt Hessen sind das Land Hessen und die hessischen Wirtschaftskammern.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.absthessen.de/pdf/Stellenausschreibung-IT-Support-Juli-2023.pdf>

Veranstaltungen

03. August und 07. September 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungsoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin 1: 03. August 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Termin 2: 07. September 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

06. September 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 06. September 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

13. September 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. **Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.**

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 13. September 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

20. September 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?

Konkretisierte Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Erhalt von Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Das Seminar richtet sich an Zuwendungsempfänger von hessischen Landesmitteln, deren Maßnahmen regelmäßig unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben. Empfänger von Fördermittel können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind (z. B. Träger betrieblicher Berufsbildungseinrichtungen).

Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. ANBest-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der konkreten Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung. Die Veranstaltung befasst sich zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz. Sodann werden die nach dem Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert. Besprochen werden Fallkonstellationen, bei denen eine Direktbeauftragung möglich ist. Im Folgenden werden anhand Fallbeispielen typische Vergabebefehle besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen.

Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit den Fragen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen eines Vergabeverfahrens, vor dessen eigentlichem Beginn sowie der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers. Die Teilnehmer des Seminars erhalten konkrete Handlungsempfehlungen und bekommen gestellte Fragen zu ihren Förderprojekten direkt beantwortet.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 20. September 2023, 9:00- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

28. September 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 28. September 2023, 8:30- 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

05. Oktober 2023: Effektive Vorbereitung eines Verfahrens und Erstellung der Vergabeunterlagen

Die sorgfältige Vorbereitung einer Ausschreibung ist immanent für einen erfolgreichen Ablauf eines Vergabeverfahrens. Wer von Anfang an Fehler vermeidet, erhält am Ende auch die gewünschte Leistung. Für beide Seiten zeitraubende Nachprüfungsverfahren können dadurch vermieden werden.

Dieses praxisorientierte Online-Seminar bietet zunächst eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln, die bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren zu beachten sind. Hierzu gehören auch die zu berücksichtigenden Fristen und Termine. Typische Fehler werden anhand von Fallbeispielen und Lösungen besprochen und so die erforderlichen Fähigkeiten zur Erstellung der Vergabeunterlagen vermittelt.

Die komplexen und ständig im Fluss befindlichen Regeln des Vergaberechts bedeuten für viele Anwender in der Praxis eine Herausforderung. In diesem Seminar werden die Herangehensweise und die Umsetzung von Auftragsvergaben fundiert erläutert und besprochen. Die Diskussion und Austausch mit den Teilnehmern sind ausdrücklich erwünscht.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller tritt bundesweit als Referent auf und ist Autor verschiedener Fachpublikationen. Herr Müller ist des Weiteren Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergaberecht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standard-kommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen. Mittlerweile ist er in einer überregionalen Kanzlei tätig.

Wir behalten uns vor, das Seminar als Hybridveranstaltung stattfinden zu lassen, falls Sie an einer Teilnahme in Präsenz (Wiesbaden) interessiert sind, teilen Sie uns dies bitte mit.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 05. Oktober 2023, 10:00- 15:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Kathrin Buckesfeld, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Telefon: (0)611 974588-19, E-Mail: ka-thrin.buckesfeld@absthessen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.